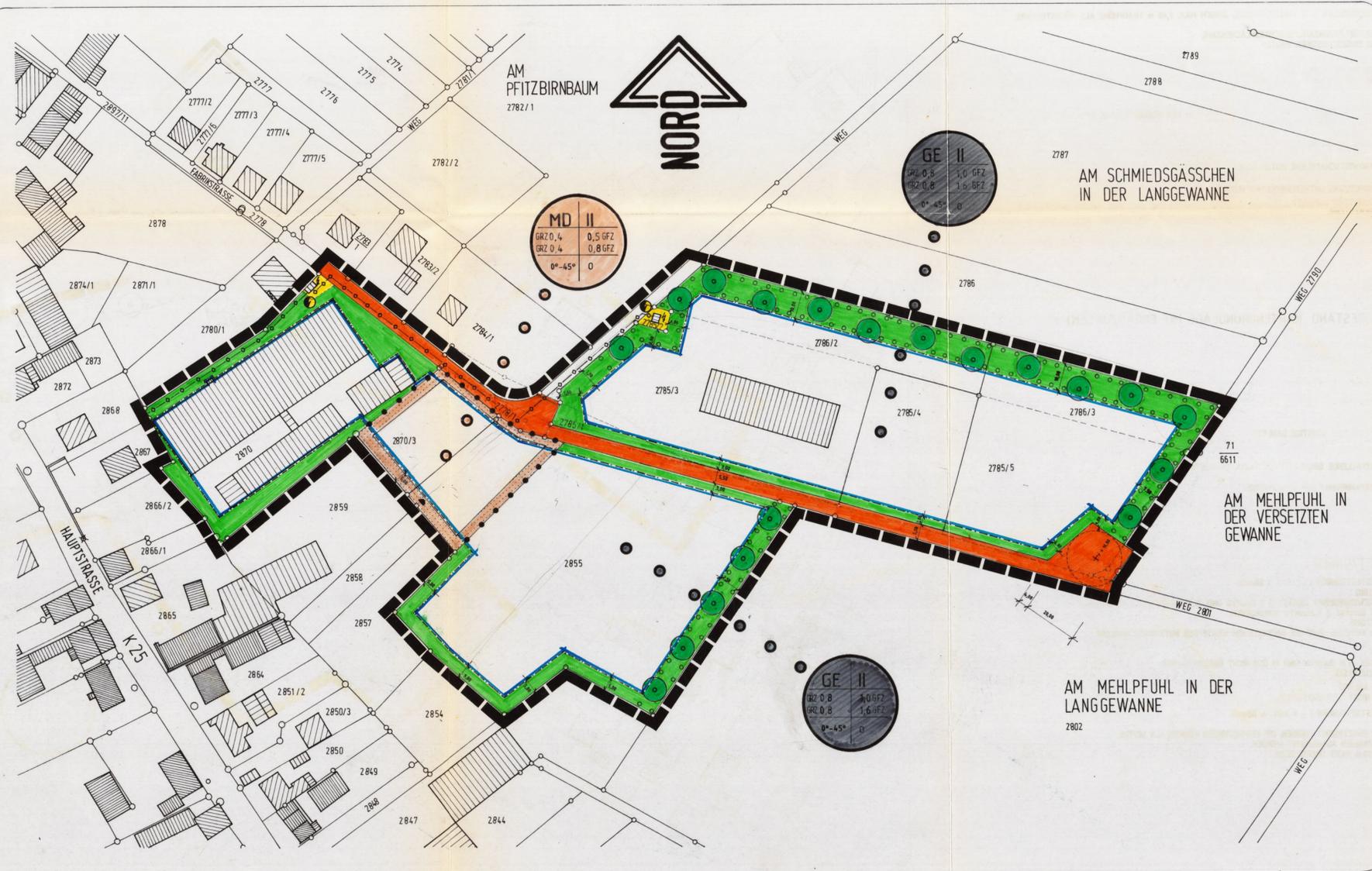


# GEMEINDE HERMERSBERG



## BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET FABRIKSTRASSE" M. = 1:1000



### RECHTSGRUNDLAGEN :

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBl. S. 949).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. S. 1763).  
Planzeichenverordnung 1981 (Plan ZV) vom 30. Juli 1981 (BGBl. S. 833).  
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264).

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN :

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM RAHMEN DER BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- PRIVATE FREIFLÄCHE FÜR ORTSRANDEINGRÜNUNG MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
- ANZUPFLANZENDE OBSTBÄUME HOCHSTÄMME FÜR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- 20-KV-ERDKABEL, UNTERIRDISCH, MIT BEIDSEITIGEM 1,00 m BREITEN SCHUTZSTREIFEN
- GE** GEWERBE GEBIET
- MD II** DORFGEBIET
- GRZ 0,8 / GRZ 0,4** } GRUNDFLÄCHENZAHL./GESCHOSSFLÄCHENZAHL. BEI EINGESCHOSSIGEN BAUTEN
- GRZ 0,8 / GRZ 0,4** } GRUNDFLÄCHENZAHL./GESCHOSSFLÄCHENZAHL. BEI ZWEIFLÖSSIGEN BAUTEN
- 0° - 45°** } ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG 0° - 45° IM RAHMEN DER NEIGUNGSRADE SIND ALLE GEBRÄUHLICHE DACHFORMEN GESTÄTTET.
- 0** OFFENE BAUWEISE
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZSTEINE

### KENNZEICHNUNGEN (BESTAND KARTENGRUNDLAGE MIT ERGÄNZUNGEN) :

- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- GRENZSTEINE
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN
- ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN/GRENZSTEINE
- UMSPANNPUNKT DER PFALZWERKE

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

**BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BBauG)**  
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
DAS BAUGEBIET IST ALS GEWERBE GEBIET GEMÄSS § 8 BAUNVO UND ALS DORFGEBIET (LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE) GEMÄSS § 5 BAUNVO VORGESEHEN.  
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DARF DIE ANGEGBENEN WERTE DER NUTZUNGSCHABLONE NICHT ÜBERSCHREITEN.  
- NEBENANLAGEN  
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNZULÄSSIG.  
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE  
EINE FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT VORGESCHRIEBEN.  
**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BBauG)**  
- ENFRIEDRUNGEN  
DIE GRUNDSTÜCKE KÖNNEN ENFRIEDRET WERDEN. DIE ENFRIEDRUNGEN KÖNNEN ALS OFFENE DRAHT- ODER HOLZENFRIEDRUNGEN AUSGEFÜHRT WERDEN.  
DIE GESAMTHÖHE DARF 2,00 m NICHT ÜBERSTEIGEN.

### GRÜNORDNUNGSPLAN :

UNTER DEM GESICHTSPUNKT EINER SINNVOLLEN GRÜNORDNUNG UND DER EINBINDUNG DES BAUGEBIETES IN DIE UMGEBENDE LANDSCHAFT SIND DIE VERBLEIBENDEN UNBEFESTIGTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ALS GRÜNFLÄCHEN GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. DIE ANPFLANZUNGEN SOLLEN ZWEI JAHRE NACH BAUVOLLENDUNG ERFOLGT SEIN.  
FOLGENDE PFLANZLISTE STELLT EINEN KATALOG DAR, AUS DEM DIE VERSCHIEDENEN PFLANZEN AUSZUWÄHLEN SIND. DAS ANPFLANZEN VON FREI-LÄNDLISCHEN ZIERPFLANZEN IST NICHT ERLAUBT.  
BÄUME: ALLE OBSTBÄUME, EBERESCHE, EIBE, FELDAHORN, ERLE, HAINBUCH, MEHLBEERE, SANDBIRKE, TRAUBENKIRSCH, VOGELKIRSCH, BERGAHORN, BUCHE, ESCH, SILBERAHORN, SOMMERLINDE, SPITZAHORN, STEINEICHE, STIELEICHE, WALNUS, WINTERLINDE



GRÜNZE: REISENGRÄSER, BROMBEERE, EFEE, FELSENBIRNE, FEUERDORN, GEMEINE HECKENROSE, GEMEINER SCHWEEBALL, GEMEINE WALDREBE, GOLDBRESEN, HAINBUCH, HECKENKIRSCH, HÖLINDER, IMMERSGRÜN, HASELNUSS, KREUZDORN, LIGUSTER, PFAFFENHÜTCHEN, SCHLEHE, ROTE HARTRIEGEL, STECHPALME  
DIE PRIVATE FREIFLÄCHE FÜR DIE ORTSRANDEINGRÜNUNG IST ALS PFLANZSTREIFEN FOLGENDEMASSEN ZU BEPFLANZEN:  
BÄUME SIND MIT MIN. 2,00 m ABSTAND, STRÄUCHER MIT MIN. 1,00 m ABSTAND ZUR KABELLEITUNGSACHSE VORZUSEHEN.

### VERFAHRENSABLAUF :

Der Gemeinderat hat am 13.4.1987 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).  
Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 30.4.1987 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).  
Die Befragung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 13.7.1987 in Form „Befragung“ durchgeführt (§ 2 Abs. 2, 3 BBauG).  
Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 13.7.1987 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 5 BBauG).  
... dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am 13.7.1987 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 13.7.1987 mitgeteilt.  
Der Gemeinderat hat am 14.9.1987 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 BBauG).  
Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 12.9.1987 bis einschließlich 13.10.1987 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 u. 2 BBauG).  
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.9.1987 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 6 Satz 2 BBauG).  
Die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.9.1987 von der Auslegung benachrichtigt (§ 2 Abs. 6 Satz 3 BBauG).  
Während der Auslegung gingen 1 Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 11.10.1987 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 11.10.1987 mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Satz 4 BBauG).  
Der Gemeinderat hat am 11.10.1987 diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).  
Hermersberg, den 16.3.1988  
*G. Müller*  
(Ortsbürgermeister)

Genehmigungsvermerk (§ 11 BBauG i.V. mit § 147 Abs. 3 BBauG).  
Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).  
Es bestehen keine Rechtsbedenken.  
Geprüft: 15.06.88  
Pirmasens, den 15.06.88  
KREISVERWALTUNG Pirmasens  
- Kreisplanung -  
*C. Köhler*  
Kreisverwaltung Pirmasens  
Kreisverwaltungs-Landesplanungsbehörde  
i. A.  
*Heidrey*  
Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am 15.06.88 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BBauG).  
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich.  
den 15.06.88  
(Ortsbürgermeister)

**GEMEINDE HERMERSBERG III. Fertigung**  
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET FABRIKSTRASSE"  
M. = 1:1000  
PLANUNG: ARCHITEKT  
K.-A. MÜLLER  
MOZARTSTRASSE 7  
6791 HERMERSBERG  
TEL. 06333/63872  
MA:  
DIPL.-ING(FH) GERHARD KÖNIG  
ARCHITEKT  
6782 RODALBEN  
AUFGESTELLT:  
HERMERSBERG, NOVEMBER 1987